

Statuten des Vereins

Schutzverband der Pensionskassenberechtigten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband ist ein Verein im Sinne des § 1 Abs (5) des Vereinsgesetzes 2002 und führt den Namen "Schutzverband der Pensionskassenberechtigten".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das In- und Ausland.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Wahrung, nachhaltige Unterstützung und Förderung der Interessen **der Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten gemäß Pensionskassengesetz (Pensionskassenberechtigte) - einschließlich jener mit Anspruch auf zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Kollektivversicherung sowie auf sonstige Versorgungsleistungen** -, die sich zwecks Verfolgung ihrer gemeinsamen Ziele zu Vereinen, Arbeitsgemeinschaften oder betrieblichen Interessengemeinschaften zusammengeschlossen haben, gegenüber dem Gesetzgeber, **den Aufsichtsbehörden**, den Pensionskassen, **den Versicherern** und den (ehemaligen) Arbeitgebern **sowie sonstigen Institutionen, die sich der Sicherung der Altersvorsorge widmen.**
- (2) Da im Hinblick auf die **laufend fortschreitende Erosion** der gesetzlichen Altersvorsorge der 2. Säule der Pensionssicherung immer größere Bedeutung zukommt, ist darauf hinzuwirken, dass das Verständnis der Allgemeinheit für die Problematik des Pensionskassenwesens **und der betrieblichen Kollektivversicherung als Alternative zum Pensionskassensystem** geweckt und vertieft, die **wirtschaftliche und rechtliche Situation** der Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten gestärkt und verbessert **und die gesetzlichen Rahmenbedingungen dementsprechend umgestaltet werden.**

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks dienen
 - a. gezieltes Lobbying,
 - b. aktive Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. die Durchführung von Informationsveranstaltungen und
 - d. die Erstellung von Informationsmaterialien.
- (2) Zur Unterstützung der gemeinsamen Anliegen wird die Kooperation mit anderen Interessenvertretungen angestrebt.
- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sowie
 - b. durch gesonderte Verrechnung von Kosten für Maßnahmen, die in den jeweils vorhandenen finanziellen Mitteln keine Deckung finden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene Vereine, Arbeitsgemeinschaften und betrieblichen Interessengemeinschaften, die sich durch ihre Organe oder Exponenten an der laufenden Verbandsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind juristische und physische Personen, die die Verbandstätigkeit nur durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können alle juristischen Personen, aber auch Arbeits- und Interessengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Interesse von Leistungs- und Anwartschaftsberechtigten tätig sind, sowie sonstige juristische und physische Personen werden.

- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei Arbeits- und Interessengemeinschaften durch deren Auflösung, bei physischen Personen durch deren Tod, ansonsten durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung binnen einer Frist von vier Wochen verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin brieflich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband zuletzt bekannt gegebene Adresse, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. – c.), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d.) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e.).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand brieflich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. **Das Stimmrecht wird nach Maßgabe der im Vorjahr eingezahlten Mitgliedsbeiträge gewichtet. Die Anzahl der Stimmrechte je Mitglied ergibt sich durch Division des Mitgliedsbeitrages durch 500 und kaufmännischer Rundung des Ergebnisses. Jedem Mitglied, das weniger als € 250,-- Mitgliedsbeitrag eingezahlt hat, steht trotzdem ein Stimmrecht in der Generalversammlung zu. Für jedes Mitglied kann nur eine Person das Stimmrecht ausüben.** Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert oder

der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern, und zwar aus Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes und 1. und 2. Stellvertreter/in, Schriftführer/in, und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in und höchstens achtzehn weiteren Mitgliedern. Zusätzlich zu den Mitgliedern des Vorstandes sind für jedes Vorstandsmitglied ein bis zwei Ersatzmitglieder vorgesehen, die dieses Mitglied bei Verhinderung in gebundener Reihenfolge (1. Ersatzmitglied, 2. Ersatzmitglied) vertreten und das Stimmrecht nur im Namen des Vorstandsmitglieds ausüben können; das Recht, den Vorsitz zu führen, ist nicht an ein Ersatzmitglied übertragbar.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie dessen Ersatzmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt das betreffende Ersatzmitglied, bei zwei Ersatzmitgliedern das erste Ersatzmitglied an seine Stelle. **Der Vorstand hat das Recht – solange die Höchstanzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 nicht überschritten wird – weitere Vorstandsmitglieder sowie unabhängig davon anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes ein anderes wählbares Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.**
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder (§ 13 der Statuten) können nicht von Ersatzmitgliedern wahrgenommen werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer 1. Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer 2. Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend oder durch Ersatzmitglieder vertreten ist. Die anderen Ersatzmitglieder haben keinen

Einfluss auf die Beschlussfähigkeit; sie sind nur zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt. Wird einem Vorstandsmitglied anlässlich seines Ausscheidens die Ehrenmitgliedschaft verliehen oder eine solche mit dem Ehrenvorsitz verbunden, so kann dieses Ehrenmitglied weiterhin an den Sitzungen teilnehmen, ist jedoch nicht mehr stimmberechtigt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Eine Beschlussfassung durch schriftliche oder elektronische Umfrage ist zulässig, wenn der/die Vorsitzende – bei Verhinderung des/der Vorsitzenden der/die 1. Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Stellvertreter/in – eine solche aus Zweckmäßigkeitsgründen anordnet. Die Abwicklung einer solchen Umfrage obliegt dem/der Schriftführer/in. Ein Umfragebeschluss gilt dann als gefasst, sobald mehr als die Hälfte der Mitglieder entweder selbst oder durch das für sie bestellte Ersatzmitglied zugestimmt hat, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme des/der für den Umfragebeschluss verantwortlichen Vorsitzenden ausschlaggebend ist. Über das Ergebnis der Abstimmung ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu berichten.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Vorstandes, bei Verhinderung sein/e/ihr/e 1. Stellvertreter/in, bei dessen/deren Verhinderung seine/e/ihr/e 2. Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds (Ersatzmitglieds) durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder (Ersatzmitglieder) entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds (Ersatzmitglieds) in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird bei Ermangelung eines Ersatzmitglieds erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. – c. dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Vorstandes bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende des Vorstandes vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden des Vorstandes und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der

Vorsitzenden des Vorstandes und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

- (3) Öffentlichkeitsarbeit jedweder Form, die der Förderung des Verbandszwecks dient, kann und soll auch von den einzelnen Vorstandsmitgliedern nach Absprache und Genehmigung durch den/ die Vorsitzende(n) bei Verhinderung durch den/die 1. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden betrieben werden.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende des Vorstandes berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (8) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden des Vorstandes, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.
- (4) Ist die Bestellung eines oder beider Rechnungsprüfer noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand unverzüglich den (die) Rechnungsprüfer neu zu bestellen, dessen (deren) Funktionsperiode mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung endet, die dann entweder diese(n) Rechnungsprüfer bestätigt oder einen neuen (neue) Rechnungsprüfer wählt.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht hat aus drei Personen zu bestehen. Es setzt sich aus je einem Mitglied der Organe oder Exponenten von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen

wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst hat es Zwecken der Sozialhilfe zuzufließen.

Fassung 12.02.2014